



## Spannende Herbstferienspiele in Elsdorf gestartet

Eine fliegende Insel in Neu-Etzweiler und auf den Spuren von Ritter und Burgfräulein in Esch



Pünktlich zum ersten Ferientag sind die Herbstferien-Spiele der Stadt Elsdorf gestartet. Für ein breites Angebot und um möglichst viele Kinder in den Ferien beschäftigen zu können, laufen zwei Ferienspiele parallel: in Neu-Etzweiler und in Esch. Insgesamt sind über 50 Kinder alleine für die erste Woche der

Ferien angemeldet.

„Die fliegende Insel“ lautet in diesem Jahr das Motto am Neu-Etzweiler Bürgerhaus. Die Insel ist eine Kunst-Forschungsstation und bietet Theater und Zirkus zum Ausprobieren und Erleben an. Neben verschiedenen, künstlerischen Forschungsstationen, an denen die Kinder beispielsweise

Jonglage, Akrobatik und Lyrik ausprobieren können, lädt das Zirkuszelt zu spannenden Workshops ein. Gleich am ersten Tag stand gemeinsames Trommeln auf dem Programm.

„Die Fliegende Insel befragt auf ihrem Jahrmarkt der kreativen Möglichkeiten Kinder und Jugendliche nach ihren Träumen,

Meinungen und Ideen. Sie werden zu Dichter/innen, Entdecker/innen und Architekt/innen ihrer eigenen Fantasie. Aus ihren Gedanken und Bildern entwickeln die Kinder ein Theaterstück, das zum Abschluss aufgeführt wird“, erklärt Juliane Schreiner aus dem Elsdorfer Jugendamt.

**Lesen Sie weiter auf Seite 16**

Ihre dunkle Holzdecke stört Sie?  
Sie wollen nie mehr Decken streichen?  
Dann haben wir die Lösung für Sie!

**„Aus alt mach neu!“**

Spanndecken:  
Schnell. Sauber. Schön.

Unser Partner: **GILING**  
...weniger sollten Sie sich nicht wert sein  
MAUSWEG 157 - 50189 ELSDORF-ESCH - 02274 / 27 67 - [www.merz-elsdorf.de](http://www.merz-elsdorf.de)

THOMAS  
**MERZ**  
IHR TISCHLERMEISTER  
UND SPANNDECKEN-PROFI

**Optik Schuon**

[www.optik-schuon.de](http://www.optik-schuon.de)

Markenqualität zu vernünftigen Preisen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gladbacher Straße 37-39 • 50189 Elsdorf  
Telefon 02274 / 905673

# Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Elsdorf vom 01.01.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrwG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 9.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung vom 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufgaben und Ziele

- Die Stadt Elsdorf betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- Die Stadt Elsdorf erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
  - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- Darüber hinaus führt die Stadt Elsdorf folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:
  - Sammlung, Transport und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen

- Einsammeln und Verwerten von Papierabfällen
- Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- Die Stadt Elsdorf kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- Die Stadt Elsdorf wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Elsdorf

- Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Elsdorf umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- Im Einzelnen erbringt die Stadt Elsdorf gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
  - Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Soweit sie gemäß der Anlage 1 dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind.
  - Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
  - Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
  - Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung 13);
  - Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) 14);
  - Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
  - Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
  - Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben; Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.
  - Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von ge-

brauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Elsdorf. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Elsdorf für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonnen).

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Elsdorf sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Elsdorf nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG)
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Dabei handelt es sich um Abfälle die nicht in der Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Diese wird Bestandteil dieser Satzung
3. Die Stadt Elsdorf kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### § 4

#### Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Elsdorf bei den von ihr beauftragtenmobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Elsdorf (Schadstoffmobil) zu überlassen.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Elsdorf bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Elsdorf bekannt gegeben.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Elsdorf liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt/Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Ge-

biet der Stadt Elsdorf haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### § 6

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmals die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

(4) Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Elsdorf vom 04.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 7

#### Ausnahmen vom Benutzungsrecht

Ein Benutzungsrecht nach § 6 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

und die Stadt Elsdorf an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 8

#### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Bei der Eigenverwertung ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit z.B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer auszuschließen. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der behandelten Bioabfälle eine Gartenfläche mit mindestens 50 m<sup>2</sup> Gemüse- und/oder Blumenbeeten pro Person nachzuweisen. Die Stadt Elsdorf stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.

30) Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 9

#### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Elsdorf gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandlens, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Elsdorf bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf

dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

1. Für das Einsammeln von Restmüll sind Abfallbehälter (graue Tonnen) mit einem Inhalt von 60, 80, 120, 240 l sowie Großraumbehälter mit einem Inhalt von 770 und 1.100 l zugelassen.
2. Die getrennte Sammlung von Altpapier erfolgt ausschließlich über die blaue Tonne (240 l).
3. Zur Erfassung der Bioabfälle erhält jedes Grundstück mindestens eine Biotonne (braune Tonne). Für die getrennte Sammlung der Bioabfälle sind braune Tonnen mit einem Inhalt von 120 l und 240 l zugelassen.
- (2) Für vorübergehend mehr anfallende Hausabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene genormte und gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Bei der separaten Abfuhr von Grünabfällen (§ 16 Abs. 3) sind die Abfälle mit verrottbarem Material gebündelt bereitzustellen. Zur Abfuhr der losen Abfälle sind ausschließlich die von der Stadt zugelassenen Bioabfallsäcke des Entsorgungsbetriebes (§ 4 Abs. 4) zu benutzen. Bei der Abfuhr der losen Grünabfälle sind Umleerbehälter und Säcke jeglicher Art, mit Ausnahme der Bioabfallsäcke, grundsätzlich nicht zugelassen.
- (4) Sperrstücke müssen zum Zeitpunkt der Abfuhr mit einer Gebührentrollmarke versehen sein.
- (5) Die Restabfallbehälter sind von den Berechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen. Anschlussberechtigten kann auf Antrag ein 80-l-Abfallbehälter gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr überlassen werden. Die übrigen Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten.
- (6) Die Anschlussberechtigten haben das Anbringen eines elektronischen Bausteins (Transponder) zu Kontroll- und Messzwecken zu dulden und sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Transponder werden durch die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte angebracht. Abfallbehälter, die nicht mit einem Transponder versehen sind, werden nicht entleert.

### § 11

#### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück sind vorzuhalten:
  1. eine blaue Abfallbehälter für Altpapier,
  2. ein brauner Abfallbehälter für Bioabfälle
  3. ein schwarzer Abfallbehälter für Restmüll (auf eigene Kosten oder Leihbehälter)
  4. ein gelber Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 240 Liter statt 120 Liter bei Biomüll oder ein weiteres Restmüllbehältnis auf Leihbasis mit 80 L).
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäß oder Papiergefäß mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch gefüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäß abgezogen und durch Restmüllgefäß auf Leihbasis mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäß ersetzt. Ist beim Restmüll einrechnerischer 1:1 Ersatz aufgrund des 80 L Volumens der Leihgefäß nicht möglich, wird das nächst höhere angesetzt.

### § 12

#### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) An den Abfuhrtagen sind Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und Kleingartenabfälle bis 06:00 Uhr, frühestens aber am Vorabend,

zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so aufzustellen, dass weder Vorübergehende noch der Straßenverkehr mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Wenn erforderlich, bestimmt die Stadt den Aufstellort.

(2) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und gebündelte oder in Bioabfallsäcken verfüllte Grünabfälle sind an einer für den Abfuhrwagen zugänglichen Stelle aufzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wegzuräumen.

### § 13

#### Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Grünabfall, Elektromüll, Sondermüll, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Glas sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt/Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die vom Dualen System bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
5. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingeschlagen oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Die Stadt Elsdorf gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

### § 14

#### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer bzw. der Anschlussberechtigten benachbarter Grundstücke und von Mehrfamilienhäusern

kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke bzw. von Mehrfamilienhäusern zugelassen werden. Eine Abfallgemeinschaft ist schriftlich von allen Beteiligten zu beantragen. Ferner hat sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt einen Zahlungspflichtigen zu benennen.

(2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für die Restmülltonne und die Biotonne zugelassen. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer / Anschlussberechtigten haften gegenüber der Stadt Elsdorf im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### § 15

#### Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfuhr der 60-, 80-, 120- und 240-l-Abfallbehälter für den Hausabfall erfolgt 14-täglich. Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungzwanges (§ 6) die Häufigkeit der Behälterentleerungen nach dem tatsächlichen Bedarf (bedarfsoorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Jeder Behälter muss jedoch mindestens einmal im Monat entleert werden. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst.

(2) Die Abfuhr der 770- und 1.100-l-Großraumbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-täglich.

(3) Die Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 Abs. 2) erfolgt mit der Abfuhr der Abfallbehälter (graue Tonne).

(4) Die Abfuhr der blauen Tonnen für die Sammlung von Altpapier erfolgt monatlich einmal.

(5) Die Abfuhr der braunen Tonnen (Biotonnen) für kompostierbare Abfälle erfolgt im Zeitraum vom 01. April bis 30. November wöchentlich, im Übrigen 14-täglich.

(6) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt achtmal pro Jahr.

(7) Die separate Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt viermal pro Jahr. Haushaltsgroßgeräte sind von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(8) Die Abfuhr von gebündelten und losen Grünabfällen (Grünabfuhr) erfolgt an 4 Abholterminen pro Jahr.

(9) Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt Elsdorf bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(10) An Feiertagen fällt die Abfuhr aus. Hierfür wird an einem Werktag Ersatz geleistet.

### § 16

#### Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Elsdorf hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Elsdorf im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

(2) Grünabfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge nicht mit der Biotonne eingesammelt werden können (Grüngut), werden an den Grundstücken außerhalb der regelmäßigen Abfuhr getrennt abgefahren. Das Grüngut ist zur Abfuhr gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 m und mit einem maximalen Astdurchmesser von 10 cm bereitzustellen. Lose Grünabfälle sind ausschließlich in den 70-l-Bioabfallsäcken des beauftragten Entsorgungsbetriebes (Aufschrift: Gartenabfall Burbach) bereitzustellen. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt im Abfallkalender bekanntgegeben.

(3) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die in Haus- und Schrebergärten in geringeren Mengen anfallen. Pro Abfuhr und Haushalt ist eine Höchstmenge von 3 cbm zulässig.

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Elsdorf bekannt gegeben.

(5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

## § 17

### Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Elsdorf den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Kommen die nach Abs. 1 und 2 verpflichteten Personen den ihr nach Abs. 1 oder 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nach, wird die erforderliche Anzahl der benötigten Abfallbehälter geschätzt.

(4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.

## § 18

### Auskunfts- und Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Elsdorf haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Elsdorf ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## § 19

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt Elsdorf obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verzögerungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 20

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem angeschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Elsdorf ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Elsdorf und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Elsdorf erhoben.

## § 22

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 23

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungzwang in § 6 zuwider handelt;
3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung befüllt;
5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
6. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder weg nimmt;
7. Abfallbehälter soweit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt; Abfälle in den Abfallbehälter einschlämmt, einstampft oder Abfälle in diesem verbrennt; brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt; Manipulationen oder Beschädigungen an der elektronischen Ausrüstung der Abfallbehälter vornimmt,

8. als Anschlussberechtigter entgegen § 18 seiner Auskunfts- und Betretungspflicht nicht nachkommt,
9. als Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, entgegen § 9 seiner Selbstbeförderungspflicht zur Abwasserbeseitigung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §9 Abs. 5 LKrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Elsdorf vom 01.01.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Elsdorf am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Elsdorf umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamm für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Elsdorf über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung.
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

### § 25

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Elsdorf vom 01.07.2011 in der Fassung vom 25.11.2014 außer Kraft.

( Andreas Heller )

- Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de) (Rubrik Rathaus& Service) veröffentlicht.

(2) Die Stadt Elsdorf stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegesetzengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Elsdorf im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG

(2) Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(4) Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(5) Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(6) Öffentliche Abwasseranlage:

a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Elsdorf selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und die Grundstücksanschlussleitungen.

(7) Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einstiegschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

**(8) Haustechnische Abwasseranlagen:** Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage

**(9) Druckentwässerungsnetz:** Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

**(10) Abscheider:** Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**(11) Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:** Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtige/Nutzungsberechtiger des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

**(12) Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:** Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

**(13) Grundstück:** Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Elsdorf für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Elsdorf liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Elsdorf den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

**(1)** Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Elsdorf kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

**(2)** Die Stadt Elsdorf kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Elsdorf auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

**(3)** Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Elsdorf von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

**(1)** Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

**(2)** Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

**(1)** In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- b. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
- c. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
- d. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuren,
- e. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuren oder
- f. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

**(2)** In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- b. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- c. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
- d. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- e. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- f. radioaktives Abwasser,
- g. Inhalte von Chemietoiletten
- h. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- i. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- j. Silagewasser,
- k. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
- l. Kühlwasser
- m. Blut aus Schlachtungen,
- n. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- o. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- p. Emulsionen von Mineralölprodukten,

q. Medikamente und pharmazeutische Produkte  
 r. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Elsdorf schriftlich zugelassen worden ist,  
 s. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Elsdorf schriftlich zugelassen worden ist,  
 t. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

**(3)** Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

a) Allgemeine Parameter		
Temperatur		35° C
pH-Wert		6,0 - 9,5
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)		10 mg/l
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		1,000 mg/l
biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )		500 mg/l
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409		100 mg/l
Teil 17 (Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)		
c) Kohlenwasserstoffe		
direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)		50 mg/l
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:		
gesamt (DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		0,5 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)		0,1 mg/l
d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
Antimon	(Sb)	0,3 mg/l
Arsen	(As)	0,3 mg/l
Barium	(Ba)	3,0 mg/l
Blei	(Pb)	0,5 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,2 mg/l
Chrom, gesamt	(Cr)	0,5 mg/l
Chrom-VI	(Cr-VI)	0,1 mg/l
Cobalt	(Co)	1,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
Nickel	(Ni)	0,5 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Silber	(Ag)	0,1 mg/l
Thalium	(Tl)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Zinn	(Sn)	2,0 mg/l
Zink	(Zn)	2,0 mg/l
Aluminium	(Al)	
Eisen	(Fe)	
e) Anorganische Stoffe (gelöst)		
Ammonium- u. Ammoniak-Stickstoff	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	50 mg/l
Nitrit	(NO <sub>2</sub> -N)	5 mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
Sulfid	(S)	1 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Phosphor	(P)	15 mg/l
Chlor, freies	(Cl)	0,5 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**(4)** Die Stadt Elsdorf kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

**(5)** Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Elsdorf erfolgen.

**(6)** Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Elsdorf von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

**(7)** Die Stadt Elsdorf kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Elsdorf zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Elsdorf verlangten Nachweise beizufügen.

**(8)** Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

**(9)** Die Stadt Elsdorf kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um a. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,  
 b. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

**(1)** Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Elsdorf im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

**(2)** Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Elsdorf eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Elsdorf eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

**(3)** Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

**(4)** Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Elsdorf kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

**(5)** Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## § 9 Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Elsdorf nachzuweisen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.

(5) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt Elsdorf vom Anschluss- und Benutzungzwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Elsdorf durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Elsdorf anzuzeigen. Die Stadt Elsdorf stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt Elsdorf aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Elsdorf.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen War-

tungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Elsdorf bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt Elsdorf kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschäfte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Elsdorf kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauoberfläche (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Elsdorf.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Elsdorf zu erstellen.

**(7)** Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Elsdorf von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

**(8)** Auf Antrag kann die Stadt Elsdorf zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leistungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

**(9)** Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Elsdorf auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

**(10)** Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durch.

### § 14 Zustimmungsverfahren

**(1)** Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Elsdorf. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungzwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Elsdorf den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Elsdorf an der offenen Baugrube erfolgt ist.

**(2)** Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Elsdorf mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses nimmt die Stadt Elsdorf auf Kosten der Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmers vor.

### § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

**(1)** Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Elsdorf.

**(2)** Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

**(3)** Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

**(4)** Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser füh-

ren, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt Elsdorf darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Elsdorf hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Elsdorf Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

**(5)** Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

**(6)** Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Elsdorf durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Elsdorf erfolgen kann.

**(7)** Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

**(8)** Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt Elsdorf gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### § 16 Indirekteinleiter-Kataster

**(1)** Die Stadt Elsdorf führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

**(2)** Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Elsdorf mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Elsdorf Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

### § 17 Abwasseruntersuchungen

**(1)** Die Stadt Elsdorf ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

**(2)** Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

**(1)** Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Elsdorf auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

**(2)** Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Elsdorf unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
- b. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- c. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

e. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

**(3)** Bedienstete der Stadt Elsdorf und Beauftragte der Stadt Elsdorf mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungs-berechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Elsdorf zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### § 19 Haftung

**(1)** Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäß Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Elsdorf infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

**(2)** In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Elsdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**(3)** Die Stadt Elsdorf haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### § 20 Berechtigte und Verpflichtete

**(1)** Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstücks-eigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten ent-sprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grund-stücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammen-hang bebauten Ortsteile.

**(2)** Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

a. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser ab-zuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mie-terinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder

b. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

**(3)** Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 20 Gebühren

**(1)** Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebüh-rensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**(2)** Für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen wird Aufwandersatz nach der Gebüh-rensatzung erhoben.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

**(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasser-anlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

b. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der In-haltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

c. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Elsdorf auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

d. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel,

Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleit-ung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsge-mäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Überein-stimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

e. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

f. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

g. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauch-wasser nutzt, ohne dieses der Stadt Elsdorf angezeigt zu haben,

h. § 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöff-nungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

i. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Elsdorf herstellt oder ändert,

j. § 15 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Elsdorf nicht vorlegt,

k. § 16 Abs. 2 der Stadt Elsdorf die abwassererzeugenden Betriebs-vorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein ent-sprechendes Verlangen der Stadt Elsdorf hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwas-sers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

l. § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Stadt Elsdorf oder die durch die Stadt Elsdorf Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbesei-tigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlos-senen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlos-senen Grundstücken gewährt.

**(2)** Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlauf-roste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

**(3)** Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsdorf vom 28.02.2011, zuletzt geändert durch die 2. Ände-rung vom 21.11.2016, außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Elsdorf vom 01.01.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfah-rens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ver-kündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebe-nes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 29.09.2022

(Andreas Heller)

- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), wird hiermit die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung unterrichtet:

**Ausschuss des Rates der Stadt Elsdorf:** Ausschuss für Kultur und Denkmalschutz

**Sitzungstag:** Dienstag, 18.10.2022

**Zeit:** 18:00 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal des Rathauses, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf

## TAGESORDNUNG

### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalschutz des Rates der Stadt Elsdorf vom 07.04.2022
2. Förderung der Kultur- und Heimatpflege;  
hier: Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung von ver einseigene[n] Unterkünften und Schießstätten  
1. für das Jahr 2022

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde  
Az: 33 – 16022

Mönchengladbach, 28.09.2022  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel. 0211/475-9803  
FAX 0211/475-9791  
E-Mail: [Dezernat33@brd.nrw.de](mailto:Dezernat33@brd.nrw.de)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Vereinfachte Flurbereinigung Frechen III

### Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes

### Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 26.04.2002 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frechen III aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG). Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung“ ([www.brd.nrw](http://www.brd.nrw)).

### I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Frechen III mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

**Ort: Rathaus Kerpen, Zimmer 235, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen**

**Zeit: Montag, 28.11.2022 bis Freitag, 09.12.2022, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

**Aufgrund der Zugangsregelungen der Kolpingstadt Kerpen ist**

**Ende: Amtliche Bekanntmachungen**

# Vorzeitiger Kohleausstieg 2030 beschlossen

## Rheinisches Revier erwartet deutliche Beschleunigung in der Strukturstärkung und fordert neuen Reviervertrag

Das Landeswirtschaftsministerium und RWE haben am 4.10. mitgeteilt, dass der Kohleausstieg nochmals um acht Jahre auf das Jahr 2030 vorgezogen wird und haben damit Planungssicherheit hergestellt. Überraschend ist der Inhalt dieser Festlegung für die Verantwortlichen im Rheinischen Revier zwar nicht, sehr wohl überrascht sind die Akteure darüber, dass von der dringend notwendigen Beschleunigung und Verbesserung der Strukturstärkung in den Ausführungen keine Rede ist.

Denn schon im Dezember 2021 haben Anrainerkommunen, Kreise, Kammern und Gewerkschaften damit gerechnet und in einem gemeinsamen Papier des Reviers die Grundlagen benannt, die geschaffen werden müssen, um diese immense Ausstiegsbeschleunigung ohne Strukturbruch zu schaffen.

*„Obwohl wir schon vor einem knappen Jahr mit allen Akteuren des Rheinischen Reviers ein gemeinsames Forderungspapier verfasst haben, dessen Adressaten die Bundes- und Landesregierung waren, gibt es darauf bis heute keinen nennenswerten Resonanz: Im Gegenteil, wir werden hier ignoriert“, stellt Thomas Hissel, Beigeordneter der Stadt Düren und Sprecher der Anrainerkommunen fest.*

*„Das erneute Vorziehen um acht Jahre hat erhebliche Auswirkungen auf die Region und ist zwingend mit weiteren Planungen zu begleiten,*

*da tausende Arbeitsplätze nun acht Jahre früher wegfallen“, ergänzt Andreas Heller, Bürgermeister der Stadt Elsdorf und ebenfalls einer der Sprecher der Anrainerkommunen. „Unbedingt einzubinden sind hierbei auch und vor allem die Tagebaumfeldinitiativen. Auch hier bedarf es aus Sicht der Anrainer einer verbindlichen vertraglichen Regelung mit dem Land NRW“.*

Für die Tagebaumfeldinitiative Neuland Hambach erklärt Geschäftsführer Boris Linden: „Der Mehraufwand für die notwendigen Umplanungen und frühere Wiedernutzbarmachung ist im Fördersystem und im Planungsrecht derzeit nicht abgebildet. Das muss jetzt mit der neuen Leitentscheidung nachgeholt werden.“

Zu den notwendigen Voraussetzungen eines beschleunigten Ausstiegs zählen nach Angaben der Vertreter\*Innen des Rheinischen Reviers z.B. die deutliche Beschleunigung der bisher schleppenden und komplizierten Fördermittelverfahren, die Etablierung einer eigenen Strukturwandelrichtlinie auf Bundesebene, die Sicherstellung der Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen, eine deutliche Planungsbeschleunigung in einer Sonderplanungszone, eine räumlich und zeitlich begrenzte Sonderwirtschaftszone oder die Sicherung eines Revier-Wassersystems.

*„Bisher laufen alle Prozesse zur Strukturstärkung sehr schleppend*

*an. Wir hätten erwartet, dass das Land ein eigenes Interesse hat, die Strukturstärkung zu verbessern, aber dass es seit einem Jahr zu keiner dieser Forderungen einen nennenswerten Fortschritt gibt, ist schon enttäuschend“, kommentiert Heller.*

*„Jetzt, wo RWE und das Land nun die technischen Fakten für den beschleunigten Ausstieg gesetzt haben, fordern wir auch Fakten für die Menschen vor Ort. Die Strukturstärkung muss nun endlich massiv an Fahrt aufnehmen, wir brauchen schnell neuen Arbeitsplätze, neue Wertschöpfung und neue Infrastruktur im Kernrevier, sonst wird aus dem beschleunigten Ausstieg ein beschleunigter Abstieg“, so Ralf Claßen, Bürgermeister der Gemeinde Aldenhoven.*

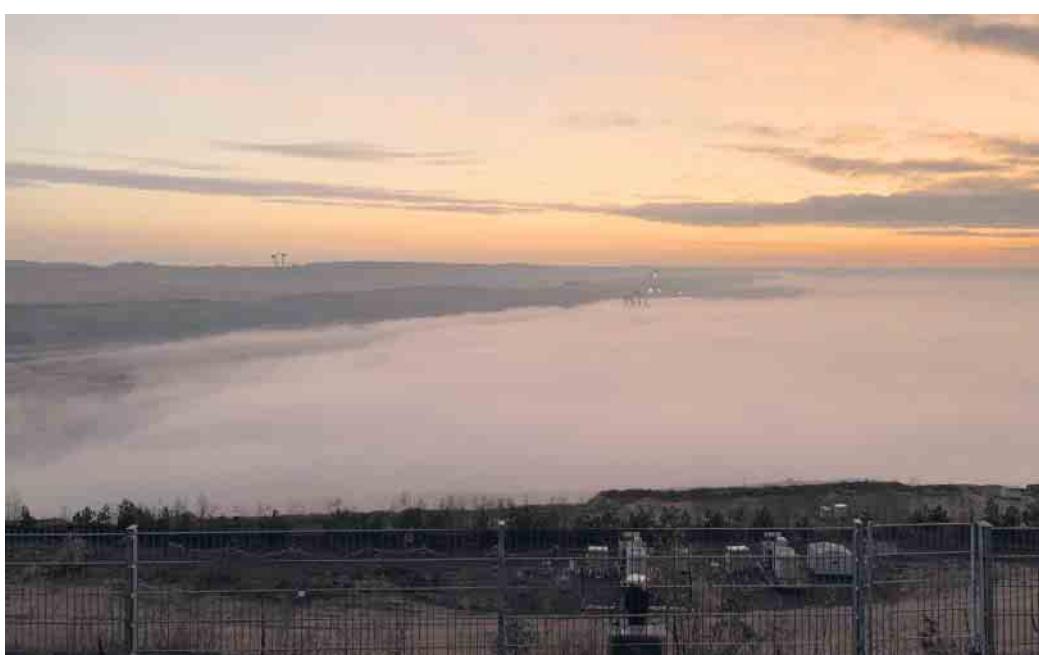
Besondere Sorgen bereitet einigen die Situation der energieintensiven Industrien, wie die Produktion und Verarbeitung von Papier, Metall, Chemie usw., die mit rund 51.000 Beschäftigten im Revier überaus stark vertreten und eine zentrale Grundlage für den erwirtschafteten Wohlstand ist. „Diese energieintensiven Unternehmen stehen mit dem Ausstieg aus der Braunkohle ohnehin schon vor gewaltigen Herausforderungen. Durch den verbrecherischen Einmarsch Russlands in die Ukraine hat sich deren Produktionsbedingungen noch einmal verschärft. Leider scheint es so, als sei dieser wichtige Wirtschaftsbereich

*bei den Beschleunigungsbeschlüssen nicht wirklich mitgedacht. Dabei müsste es eines unserer wichtigsten Ziele sein, dass diese auch über den Tag hinaus wettbewerbsfähig bleiben und nicht gleich zusammen mit der Braunkohle abgewickelt werden“, so Raphael Jonas, Geschäftsführer der IHK Aachen.*

Und das, so Sascha Solbach, Bürgermeister der Stadt Bedburg und Anrainersprecher, ist nicht nur eine wirtschaftliche oder soziale Frage, sondern eine Frage des globalen Klimaschutzes an sich. „Der Braunkohleausstieg im kleinen Deutschland wird nur dann einen echten, globalen Klimaeffekt haben, wenn er ein Exportschlager wird, also wenn er an vielen Stellen in der Welt nachgemacht wird. Aber selbst, wenn uns der Ausstieg technisch gelingt und wir die Energieversorgung stabil halten, wird uns das Projekt weltweit niemand nachmachen, wenn die Reviere danach deindustrialisierte und wirtschaftlich abhängige Landstriche sind.“ Und insofern ist auch die Sicherung der energieintensiven Industrie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Schließlich sind sich im Revier alle Akteure einig: Wird die Zeit zur Transformation halbiert, braucht es verlässliche Beschleunigungen: Planungs- und Genehmigungsprozesse müssen deutlich schneller werden, ebenso wie der Ausbau erneuerbarer Energien.

*„Wir fordern nun, dass nicht nur der Ausstieg beschleunigt wird, sondern auch der Einstieg in neue Wertschöpfungsketten, und das bitte verbindlich in einem Reviervertrag des Landes mit dem Rheinischen Revier“, fasst Thomas Hissel, für die Akteure im Revier zusammen. Auch Jürgen Frantzen, Bürgermeister der Landgemeinde Titz, fordert verbindliche Festlegungen und Zusagen im Rahmen eines erneuerten Reviervertrags; darüber hinaus, so Frantzen, bedarf es auch einer verbindlichen, vertraglichen Grundlage mit dem Bund, damit bereits seit längerer Zeit bestehende Erwartungshaltungen, z.B. aus dem Abschlussbericht der damaligen „Kohlekommission“, nicht durch aktuelle oder zukünftige Entscheidungen in Frage gestellt werden. „Unser Revier benötigt Verlässlichkeit!“*



# Bevölkerung der Stadt Elsdorf 30.09.2022

## Mitteilung

Nachstehend gebe ich Ihnen den Stand der Bevölkerung zum Stichtag bekannt:

Ortschaft	gemeldete Bevölkerung Stand: 30.09.2021	gemeldete Bevölkerung Stand: 30.09.2022
Angelsdorf	2.167	2.226
Berrendorf-Wülenrath	3.468	3.435
Elsdorf	6.702	6.907
Esch	2.661	2.643
Frankeshoven	38	40
Giesendorf	1.303	1.304
Gruven	647	656
Heppendorf	1.880	1.894
Neu-Etzweiler	585	596
Niedereimb	1.359	1.383
Oberembt	1.098	1.100
Tollhausen	227	225
Widendorf	79	78
<b>Insgesamt</b>	<b>22.214</b>	<b>22.487</b>

Stadt Elsdorf  
Einwohnermeldeamt  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
(Schumacher-Wirth)

Ende: Neues aus dem Rathaus

## MITTEILUNGEN DER STADT ELSDORF

### Bergverwaltung

Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW nimmt Meldungen/Beschwerden über außergewöhnliche Belastungen entgegen, die durch den Tagebau bzw. tagebaubedingte Baumaßnahmen, wie Bohrstellen usw. verursacht werden. Sie ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

**Während der Bürozeiten**  
Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr  
Freitag von 8.30 bis 14 Uhr ist die Kontaktaufnahme wie folgt möglich:

#### Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund  
Tel.: 02931 82-0  
Fax: 02931 82-3624  
E-Mail:  
registratur-do@bRA.nrw.de  
**Standort Düren**  
Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren  
Tel.: 02931 82-0  
**Außerhalb der regulären Bürozeiten**

In Notfällen, wie bei umweltrelevanten Ereignissen (Tagesbrüche u.Ä.) oder Unfällen (insbesondere mit Personenschäden) in Betrieben unter Bergaufsicht bzw. mit Auswirkung auf diese Betriebe, ist die Abteilung Bergbau und Energie in NRW auch außerhalb der regulären Bürozeiten über die Rufbereitschaft Bergbau zentral erreichbar:  
Notfalltelefon Rufbereitschaft Bergbau: 0172/5205686

**RWE Power AG**  
Tagebau Hambach -  
Bürgertelefon  
02461/54971  
für den Fall außergewöhnlicher Belastungen aus dem Tagebau Hambach



**RHEIN-ERFT  
IMMOBILIEN.com**

**Der Fachmakler  
für Ihren Hausverkauf**

• individuelle, persönliche Beratung  
• kostenfreie Marktwertermittlung  
• maßgeschneidertes Verkaufskonzept  
• sichere Abläufe beim Verkauf

Jetzt anrufen und informieren  
**(02271) 99 20 63**  
Ihr Ansprechpartner: Tim Felsner

[www.rhein-erft-immobilien.com](http://www.rhein-erft-immobilien.com)



### Fragen zur Verteilung?

**HERR FALK**  
[mail@regio-pressevertrieb.de](mailto:mail@regio-pressevertrieb.de)

[www.regio-pressevertrieb.de](http://www.regio-pressevertrieb.de) **REGIO** • pünktlich • zielgerichtet • lokal  
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Online: [rundblick-elsdorf.de/e-paper](http://rundblick-elsdorf.de/e-paper) | [unserort.de/elsdorf](http://unserort.de/elsdorf)



**Rundblick** ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE STADT ELSDORF

STADT  
**ELSDORF**

Wir wachsen zusammen  
PARTNERSTÄDTE  
Aix-Noulette (F)  
Bully les Mines (F)

**JEDEN WOCHE GUT INFORMIERT!**

### HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und  
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt  
für das CMSSystem von Rautenberg Media,  
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

**<https://redaktion.rautenberg.media>**

**ALLE** eingestellten Artikel erscheinen auch  
auf [www.unserort.de](http://www.unserort.de) und sind so direkt  
online. Ihr Artikel geht damit "lokal"  
und kann überall gelesen, „geliked“

werden. Auch können Sie auf  
[www.unserort.de](http://www.unserort.de) eine „Gruppe“ für  
Ihren Verein anlegen, so dass z.B. die  
Mitglieder Ihres Vereins Ihnen „folgen“  
können und so immer die aktuellsten  
Nachrichten direkt auf PC / Tablet oder Handy erhalten.

  
**unserort.de**

**Wir freuen uns auf Sie!**

**ZEITUNG** **DRUCK** **WEB** **FILM**

**Fortsetzung der Titelseite**

„Die fliegende Insel“ ist ein Projekt von „LATIBUL“, dem Theater- & Zirkuspädagogischen Zentrums Köln.

Doch auch in der Escher Grundschule war viel los. Hier lautete das Motto „Mittelalter“. Die Kinder konnten entweder Ritterhelme, Prinzessinnen-Kronen oder auch Hexen-Hüte basteln und so in eine ganz persönliche Rolle schlüpfen. Neben dieser Aktion stand auch noch Speckstein-Schleifen auf dem Plan. So konnten die Kinder ihre ganz individuellen Amulette herstellen.

In der zweiten Ferienwoche lädt die Stadt Elsdorf mit dem Kooperationspartner XPAD in die Eulenschule nach Berrendorf ein. Mehr Informationen finden Interessierte hier:

[www.kinder-elsdorf.de](http://www.kinder-elsdorf.de).



In Zirkuszelt neben dem Bürgerhaus Neu-Etzweiler war viel los

## 345-jährige Mitgliedschaft in Berrendorf-Wüllenrath geehrt

Während des Pokal- und Königschießen fand auch die diesjährige Jubilarehrung der St. Seb. Schützenbruderschaft Berrendorf-Wüllenrath statt.

An diesem Abend konnte Brudemeister Horst Abels die Schützenschwester Marliese Schlömer und die Schützenbrüder Rudolf Fuß und Daniel Watson für ihre 25-

jährige Mitgliedschaft ehren. Für 50-jährige Mitgliedschaft wurden die Schützenbrüder Dieter Schmitz, Martin Weiß und Willi Schiffer geehrt.

Die beiden Schützenbrüder Rudi Gonera und Heinz Wirtz können sogar auf eine 60-jährige Mitgliedschaft in der Berrendorfer Schützenbruderschaft zurück blicken.

Ein Überraschung an diesem Abend erhielt unser Schützenbruder Kevin Reuter. Er wurde für die Verdienste um die Bruderschaft mit dem Silbernen Verdienstkreuz vom Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften durch den Brudemeister Horst Abels ausgezeichnet. Des Weiteren lädt die Bruder-

schaft alle Vereine, Gruppen, Clubs und Einzelstarter unseres Doppelortes zum diesjährigen Dorfschießen ein.

Dieser Wettkampf findet am Samstag, 22. Oktober, ab 17 Uhr im Schützenkeller Berrendorf (Anmeldeschluss: 20 Uhr) statt.

Startberechtigt ist jeder ab 14 Jahren.

Die Siegerehrung und Preisübergabe findet im Anschluss statt. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Eure Teilnahme und sagen herzlich Willkommen.

## Halloweendisko für Teens

Stadtjugendring und Jugendamt Elsdorf veranstalten Disco in der Festhalle Elsdorf

Am Samstag, 29. Oktober, steigt in der Festhalle Elsdorf eine große Halloween-Disco für Schüler der Klassen 5 bis 9. Geboten werden professionelle Musik von DJ Maja, (alkoholfreie) Cocktails und Snacks. Verkleidungen sind erwünscht. Der Eintritt an der Abendkasse beträgt 1 Euro.



Jubilare 2022

# „Quartier Grünes Herz“ in Elsdorf

## Zweiter Bürger-Workshop am 26. Oktober

Auf der Fläche des brach liegenden Ascheplatzes an der Ohndorfer Straße in Elsdorf soll ein Wohnquartier mit einem vielfältigen Wohnangebot für alle Generationen in zentraler Lage entstehen. Das Quartier soll sich durch besondere Nachhaltigkeitsmerkmale und die Integration der vorhandenen Grünstrukturen und Baumbestände auszeichnen.

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zum „Quartier Grünes Herz“ hat der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung im August 2021 einstimmig gefasst. Die rund 1,7 ha große Fläche wird durch die Stadt.Land.Els Entwicklungsellschaft im Rahmen eines zweistufigen Wettbewerbes für Projektentwickler veräußert.

Im Mai 2022 fand ein erster Bürger-Workshop zur Vorbereitung des Wettbewerbes statt. Die Ideen und Anregungen aus der Bürgerschaft wurden den Bewerbern zur Berücksichtigung in den Konzepten für das Areal mit auf den Weg gegeben. Die eingereichten Bewerbungen werden **am 26. Oktober ab 18 Uhr im Bürgerhaus Neu-Etzwiler** durch die teilnehmenden Teams vorgestellt. Die Bürgerinnen und Bürger sind erneut eingeladen, ihre Meinung einzubringen. Sie haben im Rahmen der Abendveranstaltung die Möglichkeit, die Entwürfe zu kommentieren und Fragen an die Entwurfsvorstellenden zu stellen. Die Veranstaltung endet gegen 20 Uhr. Die Anregungen und Kommentare werden durch das begleitende Büro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH dokumentiert und

der Jury aus Fach- und SachpreisrichterInnen bei ihrer Sitzung am Folgetag vorgestellt. Die Hinweise aus der Bürgerschaft fließen somit in die fachliche Diskussion und Entscheidungsfindung zur Auswahl des Siegerentwurfes mit ein.

Themengruppenarbeit im ersten Bürger-Workshop zum „Quartier Grünes Herz“ am 19. Mai



## Wir für Ihre Energie!

**ERDGAS + STROM** aus einer Hand!

8 Schulen



3 Kindergärten



1 Rathaus



1 Freibad



In Elsdorf  
versorgen wir...

Ihre Stadt vertraut  
auf unsere Energie...  
und Sie?

5

Gebäude/Hallen  
der Feuerwehr



**GVG**  
Meine Energie.



GVG Rhein-Erft GmbH  
Max-Planck-Str. 11 · 50354 Hürth · 02233 7909-0 · [www.gvg.de](http://www.gvg.de)

# NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!


**110 POLIZEI**  
**112 FEUERWEHR**


## APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

**Freitag, 14. Oktober**
**Sonnen-Apotheke Ursel Schievenbusch e.K.**  
 Lindenstraße 48, 50181 Bedburg, 02272 903809
**Samstag, 15. Oktober**
**Dominikaner-Apotheke**  
 Zaunstraße 46, 50181 Bedburg (Kirchherten), 02463/5789
**Sonntag, 16. Oktober**
**Marien-Apotheke**  
 Hauptstraße 16, 50126 Bergheim, 02271/41764
**Montag, 17. Oktober**
**Adler-Apotheke**  
 Graf-Salm-Str. 10, 50181 Bedburg, 02272/2114
**Dienstag, 18. Oktober**
**Frings-Apotheke Thaliastrasse**  
 Thaliastr. 7, 50170 Kerpen, 02273/914888
**Mittwoch, 19. Oktober**
**St. Josef-Apotheke**  
 Bahnstr. 10, 50170 Kerpen (Buir), 02275/4142
**Donnerstag, 20. Oktober**
**Erftland-Apotheke**  
 Kerpener Str. 32-34, 50170 Kerpen (Sindorf), 02273/52654
**Freitag, 21. Oktober**
**Schloß-Apotheke**  
 Lindenstr. 37, 50181 Bedburg, 02272/1644
**Samstag, 22. Oktober**
**Hubertus-Apotheke**  
 Köln-Aachener-Str. 123, 50189 Elsdorf (Elsdorf), 02274/3330
**Sonntag, 23. Oktober**
**Stern-Apotheke**  
 Hauptstr. 28, 50126 Bergheim, 02271 755061

Alle Angaben ohne Gewähr

**• Heimweg-Telefon**

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

**030 120 74 182**So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr  
Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

## ALLGEMEINE NOTDIENSTE

• Polizei-Notruf	<b>110</b>	
• Feuerwehr/Rettungsdienst	<b>112</b>	
• Ärzte-Notruf-Zentrale	<b>116 117</b>	
• Gift-Notruf-Zentrale	<b>0228 192 40</b>	
• Telefon-Seelsorge	<b>0800 111 01 11</b> (ev.) <b>0800 111 02 22</b> (kath.)	
• Nummer gegen Kummer	<b>116 111</b>	
• Kinder- und Jugendtelefon	<b>0800 111 03 33</b>	
• Anonyme Geburt	<b>0800 404 00 20</b>	
• Eltern-Telefon	<b>0800 111 05 50</b>	
• Initiative vermisste Kinder	<b>116 000</b>	
• Gewalt gegen Frauen	<b>0800 011 60 16</b>	
• Opfer-Notruf	<b>116 006</b>	



## ÖRTLICHE NOTDIENSTE

**Tierärztlicher Notdienst**

Bitte melden Sie sich in jedem Fall telefonisch an.

Für Pferde-Notfälle einsatzbereit:

Dr. Pingen, Pulheim-Freimersdorf, 0179 2438326

Dr. Brunk, Glessen, 02234/8610

Dr. Riese, Elsdorf, 02274/6361

Dr. Krapp, Bergheim-Quadrath, 02271/95555

Dr. Göbel, Köln-Weiß, 02236/849470

24-Stunden-Bereitschaft für Kleintiere auch an Wochenenden:

**Tierärztliche Klinik Pulheim**

24-Stunden-Bereitschaft

Nettegasse 122  
50259 Pulheim-Stommeln

02238/3435

**Zahnärztlicher Notdienst**

Die zentrale Rufnummer für den zahnärztlichen Notdienst für den Erftkreis Nord lautet 0180/5986700

## GELD-ABZOCKER

**Seien Sie KLÜGER als die BETRÜGER!**

Geben Sie **kein Bargeld** an angebliche Polizist\*innen oder Ihnen unbekannte Personen (Arzt, Notar...). Lassen Sie sich **telefonisch nicht bedrängen, Bargeld zu geben**, zum Abholen bereit zu legen oder Geld zu überweisen. **In solchen Fällen bitte die 110 wählen** und die Polizei informieren!

**116 116:****Wer kennt diese Nummer?**

Der positive Trend hält an: Fast 40 Prozent der Bundesbürger geben an, den Sperr-Notruf 116 116 zu kennen, so die neuesten Ergebnisse der aktuellen Marktforschung. Somit ist der Bekanntheitsgrad der 116 116 in den letzten vier Jahren um neun Prozent gestiegen. Wie schon in den Vorfahren zeigt sich, dass Menschen mit zunehmendem Alter eher vertraut sind mit dem Sperr-Notruf. Allerdings wird durch die Umfrage auch klar, dass manche den Sperr-Notruf 116 116 weiterhin nicht von der Rufnummer 116 117, der Kassenärztlichen Vereinigung, unterscheiden können. Zahlungskarten wie girocards

oder Kreditkarten, Personalausweise, Online-Banking und SIM-Karten - all diese können über die 116 116 gesperrt werden. Für Verbraucher ist die Nutzung des Sperr-Notrufs unkompliziert, denn eine Registrierung oder Anmeldung ist nicht nötig. Der Service ist zudem kostenlos, ein Anruf bei der 116 116 aus dem deutschen Festnetz ist gebührenfrei, aus dem Mobilnetz und aus dem Ausland können Gebühren anfallen. Wer möchte, kann sich auch die kostenlose Sperr-App herunterladen: Hier können die Daten der Zahlungskarten sicher gespeichert und girocards direkt aus der App gesperrt werden, sofern das teilnehmende Institut Zugang durch diese Applikation gewährt.

## NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern

## ASG Elsdorf - „Auf!Lauf!“ beim Staffelmarathon erfolgreich

Nach etwas mehr als einem Jahr gemeinsamen Laufen in der Laufgruppe des ASG Elsdorf „Auf!Lauf!“, viel Schweiß und noch mehr Spaß, war die Idee da „Wir machen beim Staffelmarathon mit“.

Die 42,195 km unter vier Läufern aufgeteilt. Aber die Etappen 12, 11, 6 und 12,7 km sind doch echt noch ein dickes Brett. Trotzdem sind zwei mutige Teilnehmerinnen und die beiden Trainer:innen am 2. Oktober an den Start gegangen. Die erste Etappe über 12 km hat die Trainerin und gute Seele des Teams, Elizabeth Reece, übernommen und in einer sehr guten Zeit von 1:11:15 abschließen können.

Den Staffelstab oder besser die Startnummer hat der 2. Trainer Jan Winkler übernommen. Nach weiteren 59:17 min waren auch die nächsten 11,5 km geschafft. Jetzt wurde die Startnummer an Yvonne Boekholt übergeben. Mit großer Motivation und in sehr gutem Tempo hat Sie die folgenden 6 km in großartigen 47.08 min

absolviert. Danach stand die Schlussläuferin Tessa Schnitzler für die nächsten 12,7 km bereit. Diese Strecke hat Sie in herausragender Geschwindigkeit mit einer Zeit von 1:25:14 absolviert und durfte erschöpft und glücklich die Ziellinie nahe des Doms überqueren.

Ein Dank geht an Dave Reece der uns super unterstützt hat. Ebenfalls müssen wir uns bei den Organisatoren und das tolle Publikum in Köln bedanken. Ihr habt uns, mit euren Anfeuerungsrufen und Trommelwirbel, durch den Lauf „getragen“.

Es werden schon die ersten Pläne für den Start nächstes Jahr geschmiedet. Die Laufgruppe des ASG Elsdorf trifft sich jeden Dienstag und Donnerstag um 18.30 Uhr am Stadion oder Festhalle an der Gladbacher Straße in Elsdorf. Das Training findet auch im Winter unter Flutlicht im Stadion statt. Jeder ist willkommen egal ob absoluter Laufanfänger oder motivierter Marathoni.

## Bayrischer Fußball Sonntag

Beim SC 08 Elsdorf gibt es wieder einen Bayrischen Tag mit zwei Spielen

### 16. Oktober

Der Spieltag startet um 12.45 Uhr mit der Partie der zweiten Mannschaft aus der Kreisliga B, Staffel 2. Gegner ist der Nachbar aus Bedburg, der SC Kaster/Königsborn.

Um 15.15 Uhr dann das Highlight

des Tages. Die erste Mannschaft aus der Bezirksliga, Staffel 3 spielt gegen den Befreundeten Verein aus dem Kreis Düren, der TuS Langerwehe.

Wir freuen uns auf viele Besucher, Fans, Sponsoren und Freunde des SC 08 Elsdorf.



### Liebe Vereine,

ihr wollt über eure Aktivitäten, Ankündigungen, Nachberichte oder Ausblicke auf die nächsten Monate berichten?

### Wir sind für euch da!

Ob Sportberichte, Veranstaltungshinweise oder Termine. In unseren lokalen Zeitungen könnt ihr eure Vereinsmitteilungen allen Leserinnen und Lesern kundtun.

Das geht ganz einfach per E-Mail an [redaktion@rautenberg.media](mailto:redaktion@rautenberg.media) oder registriert euch gleich für unser Redaktionssystem:

<https://redaktion.rautenberg.media>

Euer Team von RAUTENBERG MEDIA



Akkreditieren Sie sich auch auf [www.unserort.de](http://www.unserort.de) – denn dort ist Ihr Artikel nach der Erscheinung „schon drin“. Dort können Sie dann Ihre Artikel mit Fotos (bis zu 25 Stück pro Artikel) erweitern.

Gleichzeitig können dann alle Mitglieder und Interessierten IHREN VEREIN ABONNIEREN und bleiben so up-to-date über alle Neuigkeiten, die Sie in der Zeitung, auf **e-paper** und auf [www.unserort.de](http://www.unserort.de) veröffentlichen.

[unserort.de](http://unserort.de)



## ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

**ZEITUNG**  
Lokaler geht's nicht.

**DRUCK**  
Satz.Druck.Image.

**WEB**  
24/7 online.

**FILM**  
Perfekter Drehmoment.

**rundblick**  
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE  
STADT ELSDORF  
WIR WACHSEN ZUSAMMEN  
PARTNERSTÄDTE  
Aix-Noulette (F) Bully les Mines (F)

Online: [rundblick-elsdorf.de/e-paper](http://rundblick-elsdorf.de/e-paper) | [unserort.de/elsdorf](http://unserort.de/elsdorf)

JEDER WOCHE GUT INFORMIERT



**MEDIENBERATERIN**  
Stefanie Himstedt

**MOBIL** 0176 61406907

**E-MAIL** [s.himstedt@rautenberg.media](mailto:s.himstedt@rautenberg.media)

## Ev. Trinitatis Kirchengemeinde an der Erft Elsdorf Lutherkirche

**16. Oktober (Sonntag)**

11 Uhr - Gottesdienst,

Pfr. Trautner

**22. Oktober (Samstag)**

17 Uhr - Gottesdienst, Pfr. Müller

**30. Oktober (Sonntag)**

10 Uhr - Zentralgottesdienst,

Pfrn. Giesen, mit Open Doors in der Christuskirche in Bergheim-Zieverich

Anmeldungen zum Gottesdienst sind nicht erforderlich. Es gilt die med. Maskenpflicht beim Singen.

**Achtung:** Die neuen Gottesdienstzeiten sind Samstag 17 Uhr oder Sonntag 11 Uhr. Zentralgottesdienste sind um 10 Uhr.

Homepage  
[www.trinitatis-kirchengemeinde.de](http://www.trinitatis-kirchengemeinde.de)

## St. Lucia und St. Hubertus Angelsdorf

**Freitag, 21. Oktober**

18 Uhr - Hl. Messe in Neu-Etzweiler

**Samstag, 22. Oktober**

17 Uhr - Hl. Messe

## St. Dionysius Heppendorf

**Sonntag, 23. Oktober**

9.30 Uhr - Hl. Messe

## Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten

Keine 3G-Regel mehr! - Maske wird in Titz empfohlen, in Kirchherten gilt Maskenpflicht!

**Sonntag, 16. Oktober**

10 Uhr - Gottesdienst in Kirchherten, Pfarrerin Benninghoff

## St. Mariä Geburt Elsdorf

**Wie geht es Ihnen?" - Ein telefonisches Gesprächsangebot**

Viele von uns vermissen zurzeit sehr die Gelegenheit, einfach einmal ein paar Worte miteinander zu wechseln, vor der Kirchentüre, auf dem Parkplatz, beim Einkaufen, wo auch immer.

Wir Seelsorger würden uns freuen, wenn Sie uns - auch ohne besondere Anliegen oder Problemlagen - einfach einmal anrufen und ein wenig davon erzählen, was Sie momentan beschäftigt oder wie es Ihnen geht.

Diakon Michael Kehren ist regelmäßig donnerstags zwischen 15 und 17 Uhr für Sie telefonisch unter der Nummer 0157 76656971 erreichbar. Scheuen Sie sich nicht, zum Telefon zu greifen!

**Montag, 17. Oktober**

19 Uhr - hl. Messe

**Dienstag, 18. Oktober**

14 Uhr - Rosenkranz

**Donnerstag, 20. Oktober**

18 Uhr - Rosenkranz mit sakramentalem Segen

**Sonntag 23. Oktober**

11 Uhr - Hl. Messe

## St. Martinus Niederembt

**Dienstag, 18. Oktober**

10.30 Uhr - Wortgottesdienst im Altenheim

**Donnerstag, 20. Oktober**

18 Uhr - Rosenkranzgebet

## St. Michael Berrendorf

**Dienstag, 18. Oktober**

15 Uhr - Andacht der kfd, anschl.

Kaffee im Pfarrheim

18 Uhr - Hl. Messe

## St. Simon und Judas Thaddäus Oberembt

**Samstag, 22. Oktober**

18.30 Uhr - Hl. Messe



### KÖNIGSBERGER Express

**Abonnieren Sie den  
KÖNIGSBERGER EXPRESS.**

Diese deutschsprachige Zeitung informiert Sie monatlich über Gesellschaft und Politik in der Region in und um Kaliningrad.

Der Königsberger Express erscheint monatlich und kostet im Abonnement 44,00 Euro pro Jahr.

### ABO-BESTELLUNG

FON +49 (0) 2241 260-380

FAX +49 (0) 2241 260-339

[www.koenigsberger-express.info](http://www.koenigsberger-express.info)

**Hiermit bestelle ich den KÖNIGSBERGER EXPRESS verbindlich bei der Rautenberg Media KG – Kasinostraße 28-30 – 53840 Troisdorf**

### ABONNEMENTBESTELLUNG

Name / Vorname

Straße / PLZ / Ort

Telefon (für eventuelle Rückfragen) / Unterschrift für das Abonnement

**Hiermit ermächtige ich Sie zur Abbuchung des Abonnements von meinem Konto.**

Bezogene Bank

IBAN / Unterschrift für den Bankeinzug

## So lange sind Arztrezepte gültig

Wer krank ist und Medikamente braucht, erhält diese oft nur mit einem ärztlichen Rezept. An der Farbe ist ersichtlich, ob es einen Zuschuss von der Krankenkasse gibt oder ob die Arznei selbst zu bezahlen ist. Auch die Dauer der Gültigkeit unterscheidet sich. Die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Bergisch Gladbach erklärt die verschiedenen Rezepte und zeigt, wie Menschen mit geringem Einkommen bei Arzneimittelkosten sparen können. Das rosafarbene Rezept: Gesetzlich Versicherte bekommen für Medikamente, die die Krankenkasse übernimmt, ein rosafar-

benes Rezept. Es ist 28 Tage lang gültig und kann in dieser Zeit in der Apotheke eingelöst werden. Dabei zahlen gesetzlich Versicherte in der Regel eine Zuzahlung von zehn Prozent des Arzneimittelpreises, mindestens aber fünf und maximal zehn Euro pro Medikament. Liegt der Preis unter fünf Euro, müssen Versicherte die Kosten allein tragen. Das grüne Rezept: Stellt die Ärztin oder der Arzt ein grünes Rezept aus, ist das Medikament nicht verschreibungspflichtig. Die Arznei muss also selbst bezahlt werden, egal, ob man gesetzlich oder privat versi-

chert ist. Dafür ist das Rezept unbegrenzt gültig. Es kann sich lohnen, bei der Krankenkasse nachzufragen, ob die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden. Dafür muss man das abgestempelte Rezept zusammen mit der Quittung einreichen.

Das gelbe Rezept: Das gelbe Rezept gilt für Arzneimittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Das sind starke Schmerzmittel oder Medikamente gegen ADHS. Auch Drogenersatzstoffe wie Methadon werden so verschrieben. Gelbe Rezepte sind nur sieben Tage lang gültig.

Spartipps rund um Arzneimittel: Um Menschen mit geringem Einkommen zu entlasten, sind Zuzahlungen zu Arzneimitteln begrenzt und nur bis zur individuellen Belastungsgrenze fällig. Ist diese erreicht, kann man sich befreien lassen.

Das bedeutet: Übersteigen die Kosten zwei Prozent der jährlichen Einkünfte, kann man sich für den Rest des Jahres befreien lassen.

Für chronisch kranke Menschen gilt eine reduzierte Zuzahlungsgrenze von einem Prozent der Einnahmen.

(Verbraucherzentrale NRW)

# Familien ANZEIGENSHOP



**Natascha**  
15.07.30 • 56 cm • 3.350,-  
ist da!  
Herzlichen Dank für  
die guten Glückwünsche  
anlässlich  
der Geburt  
unserer Tochter!  
Musternamen  
im Juli 2030  
Die  
Nicht  
Mutter

**FGB 20-13**  
43 x 90 mm  
ab **18,00\***

**Liebe Franziska,**  
zu Deinem ersten  
Schutzengel Wunschkuss  
wir Dir einen  
süßen Start!  
Alles Liebe  
Mama, Papa  
und Patti!  
Musternamen  
im Juli 2030

**F 68-06**  
43 x 45 mm  
ab **9,00\***

**Herzlichen**  
Lohmar, im Dezember 2029  
**F597**  
90 x 50 mm  
ab **20,50\***  
für  
die vielen  
Glückwünsche und  
Geschenke zu unserer  
**Hochzeit.**  
Wir haben uns sehr  
darüber gefreut.  
Hans und  
Sabine Meyershagen

**TD 12-12**  
90 x 90 mm  
ab **110,00\***

**Michael Muster**  
sprechen wir unseren Dank aus.  
Im Namen aller Angehörigen  
Gisela Musterfeld (geb. Muster)  
Das Siechwechselnthalten wird am 18.08.2030  
um 18.30 Uhr in der Kirche zu M. stattfinden.  
Tel. 02241-123456

**FS 06-13**  
43 x 60 mm  
ab **12,00\***

**Abitur**  
super...  
...du hast es geschafft!  
Lieber Tim-Lukas,  
herzlichen Glückwunsch!  
Deine Eltern  
Marianne & Klaus Peter  
Mustermann  
Musterhausen, im Juli 2030

**K03\_15**  
43 x 30 mm  
ab **6,00\***

**WOHNUNG!**  
Moderne Maisonette-Wohnung  
3 ZG, 125 qm, 2 Parkettböden, Fuß-  
bodenheizung, großer Balkon, Ga-  
geschränkt neu renoviert, gut  
kann übernommen werden.  
Für 820,- € Kaltmiete zu vermieten.  
Tel. 02241-123456

**FH 06-13**  
43 x 120 mm  
ab **24,50\***

\*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

**Online Familien-Anzeigen: für alles was wirklich zählt!**

**shop.rautenberg.media**

## BRSNW startet die #RouteVersParis

### Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)

Zwei Jahre vor Beginn der Paralympischen Spiele in Paris 2024 startet der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW) die #RouteVersParis. Auf dem Weg zu den Paralympics will der größte Landesverband im Deutschen Behindertensportverband ein besonderes Projekt umsetzen.

Am 28. August 2024 werden in Paris die XVII. Paralympischen Sommerspiele eröffnet. Auf der Seine werden sich bei der Eröffnungsfeier die Athlet\*innen der Nationen aus aller Welt präsentieren. In den folgenden elf Wettkampftagen richten sich alle Augen auf die außergewöhnlichen Sportstätten am Eiffelturm, im Stade de France oder am Schloss Versaille. Der BRSNW hofft, dass wieder eine Vielzahl der Athlet\*innen des Team Deutschland Paralympics aus NRW kommen. Mehr als ein Drittel aller deutschen Medaillen wurden in London, Rio und Tokio von NRW-Sportler\*innen gewonnen. An die

sportlichen Erfolge will der BRSNW anknüpfen und hat noch mehr vor.

Zwei Jahre vor Beginn der Paralympischen Spiele in Paris 2024 startet der BRSNW die #RouteVersParis. Auf dem Weg zu den Paralympics will der BRSNW mit einem vielfältigen Projekt die Aufmerksamkeit für den Para Sport sowie für die gesamte Vielfalt des Sports von Menschen mit Behinderung erhöhen. „Mit Paris 2024 finden die Paralympics in unserer unmittelbaren Nachbarschaft statt. Das ist für uns eine große Motivation, die Begeisterung für Para Sport in jede Region NRWs zu tragen“, erklärt der Verbandsvorsitzende Reinhard Schneider zur ambitionierten Zielsetzung des Projekts. „Für uns ist es wichtig, dass wir unsere Vereine mitnehmen und gleichzeitig eine große Öffentlichkeit erreichen, um sowohl auf die außergewöhnlichen Leistungsfähigkeiten unserer Athlet\*innen als auch auf die Faszination des Sports für Menschen

mit Behinderung aufmerksam zu machen“, fügt Schneider, der seit 20 Jahren Vorsitzender des BRSNW ist, an.

Die Projektleitung wurde Laura Löffler übertragen. Gemeinsam mit ihrem Team hat die Bereichsleiterin für Sportorganisation im BRSNW in den vergangenen Monaten erste Projektbausteine entwickelt und die Möglichkeiten der Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen durchgespielt. „Alle wollen nach Paris. Wir wollen das auch, doch für uns hat auch der Weg dahin eine große Bedeutung“, sagt Löffler. „Unser Projekt soll nachhaltige Wirkung hinterlassen. Wir wollen den Zugang zum Sport für Menschen mit Behinderung verbessern. Das gelingt uns nur mit wirkungsvollen Maßnahmen und starken Partnern. Wir führen derzeit viele Gespräche, damit NRW als Zentrum des Para Sports in Deutschland die großen Möglichkeiten rund um Paris 2024 bestmöglich ausnutzt“, erklärt Löffler zum aktuellen Projekt.

stand.

Der Startschuss für die Umsetzung der Projektmaßnahmen soll zu Beginn des Jahres 2023 fallen.

„Das Jahr 2023 ist als Startpunkt für dieses Projekt ganz besonders gut geeignet“, freut sich Schneider. Der BRSNW feiert im nächsten Jahr sein 70-jähriges Bestehen. „Wie könnten wir unser Jubiläumsjahr besser feiern als mit der Präsentation der Vielfalt des Sports für Menschen mit Behinderung in möglichst vielen Regionen unseres Bundeslandes?“

Über den BRSNW

Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW) ermöglicht seit 1953 Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung die Teilnahme an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Über eine halbe Millionen Menschen nehmen in rund 2000 Vereinen in Nordrhein-Westfalen die Angebote beider Verbände wahr.

## Mehr als ein Dach über dem Kopf

### Start des 28. Geschichtswettbewerbs - Bundespräsident Steinmeier ruft zur Teilnahme auf

„Mehr als ein Dach über dem Kopf. Wohnen hat Geschichte“ lautet das Thema der 28. Ausschreibung

des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten. Vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar

2023 können Kinder und Jugendliche, vom Grundschulalter bis 21 Jahre, auf historische Spurensuche gehen und die Geschichte des Wohnens erkunden. Die Körber-Stiftung richtet den Wettbewerb aus und lobt 550 Geldpreise auf Landes- und Bundesebene aus.

Wohnen hat Geschichte „Wo, wie und mit wem wir wohnen, das prägt uns von den ersten Atemzügen an. Wir machen uns ‚vier Wände‘ zu eignen und ‚richten uns ein‘, auch um zu zeigen, wer wir sind oder sein wollen, wem wir uns zugehörig fühlen und wovon wir träumen“, sagt Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in seinem Aufruf zum Geschichtswettbewerb. „Unsere Wohnungen und Nachbarschaften spiegeln dabei immer auch politische Verhältnisse und soziale Ungleichheiten, ästhetische Ideale und sich wandelnde Werte. Wie wir wohnen, das war und das ist nicht nur ein priva-

tes, sondern auch ein politisches Thema.“

Das Thema Wohnen ist aktueller denn je: Während in den Städten der Wohnraum immer teurer wird, fehlt auf dem Land vielerorts die Infrastruktur, die das Wohnen dort lebenswert macht. Aktuelle Herausforderungen bringen Menschen aber auch dazu, nach kreativen Lösungen rund um ihren Wohnraum zu suchen. Beispiele dafür sind Wohngemeinschaften für mehrere Generationen, Konzepte für klimafreundliches Bauen und Nachbarschaftsinitiativen, die Raum bieten für Mitgestaltung.

Historische Spurensuche vor Ort Zur Einordnung der vielen aktuellen Fragen, die das Thema Wohnen aufwirft, lohnt sich ein Blick in die Vergangenheit.

Denn Wohnen hat Geschichte. Die Ausschreibung 2022/23 fordert junge Menschen dazu auf, zu erforschen, wie und wo Menschen früher wohnten.



## PRODUKTFOTOGRAFIE

**SIE HABEN DAS PRODUKT?**  
**WIR HABEN DAS KNOW-HOW!**

- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

**WEITERE INFOS UNTER:**  
[www.rautenberg.media/film/produktfotos](http://www.rautenberg.media/film/produktfotos)



RAUTENBERG  
MEDIA

## SONSTIGES

Anhand historischer Beispiele kann erkundet werden, was die Wohnverhältnisse der Vergangenheit über die Gesellschaft der damaligen Zeit aussagen und wie sich das Wohnen im Laufe der Jahrhunderte verändert hat.

Die Themen sind dabei denkbar vielfältig: vom mittelalterlichen Wohnen und Arbeiten im Bauernhaus über bürgerliches Wohnen im Biedermeier-Stil des 19. Jahrhunderts bis hin zur Wohnungsnot nach dem 2. Weltkrieg. Wie wurde die Küche das „Reich der Frau“, wohin zogen die sogenannten „Gastarbeiter“ in den 1960er Jahren und warum protestierten Hausbesitzer in den Großstädten? Zu all diesen Fragen können Kinder und Jugendliche auf historische Spurensuche gehen.

Wie sich Schülerinnen und Schüler einer historischen Fragestellung widmen, bleibt ihrer eigenen Kreativität überlassen.

sen – ob schriftliche Beiträge, Filme, Podcasts, Ausstellungen oder vieles mehr. Die Teilnahme ist einzeln, in der Gruppe oder im Klassenverband möglich. Dabei haben sie bis zum 28. Februar 2023 Zeit, einen Beitrag einzureichen.

Über den Geschichtswettbewerb.

Seit 1973 richtet die Körber-Stiftung den Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten aus. Mit bislang über 150.700 Teilnehmenden und rund 34.800 Projekten ist er der größte historische Forschungswettbewerb für junge Menschen in Deutschland.

Der Geschichtswettbewerb gehört zu den von der Kultusministerkonferenz besonders geförderten Schülerwettbewerben. Er ermuntert junge Menschen, sich mit der Geschichte „vor der eigenen Haustür“ auseinanderzusetzen.

Der Wettbewerb fördert Kom-

petenzen im Umgang mit Medien und beim wissenschaftlichen Arbeiten, er weckt Kreativität bei der Darstellung der Forschungsergebnisse und aktiviert das forschende und entdeckende Lernen – auch an außerschulischen Lernorten wie Archiven, Museen, Gedenkstätten und im generationsübergreifenden Dialog. •

Weitere Informationen: [www.geschichtswettbewerb.de](http://www.geschichtswettbewerb.de)

Über die Körber-Stiftung

Die Körber-Stiftung stellt sich mit ihren operativen Projekten, in ihren Netzwerken und mit Kooperationspartnern aktuellen Herausforderungen in den Handlungsfeldern „Innovation“, „Internationale Verständigung“ und „Lebendige Bürgergesellschaft“. 1959 von dem Unternehmer Kurt A. Körber ins Leben gerufen, ist die Stiftung heute von ihren Standorten Hamburg und Berlin aus national und international aktiv.

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, 21. Oktober 2022

Annahmeschluss ist am:

17.10.2022 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier – nachhaltig & zertifiziert:  
Made of paper awarded the EU Ecolabel reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

## IMPRESSUM

RUNDBLICK ELSDORF

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG  
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf  
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259  
[willkommen@rautenberg.media](mailto:willkommen@rautenberg.media)

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:  
Bianca Breuer und Christoph de Vries  
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:  
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK  
· Amtliche Bekanntmachungen  
Stadtverwaltung Elsdorf  
Bürgermeister Andreas Heller  
Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf  
· Politik  
CDU Gerhard Jakoby  
SPD Heinz Peter Ruhnke  
FDP Maurice Horst  
Bündnis 90 / Die Grünen Michael Broich  
Kommunale Wählergemeinschaft –  
Stimme für Elsdorf Jürgen Schiffer

Kostenlose Haushaltsteilung in Elsdorf, Zustellung ohne Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Elsdorf. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namenslich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verleihungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz bei Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

## KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Stefanie Himstedt  
Mobil 0176 61 40 69 07  
[s.himstedt@rautenberg.media](mailto:s.himstedt@rautenberg.media)

REPORTERIN

Monika Schüll  
[monika.schuell@web.de](mailto:monika.schuell@web.de)

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH  
[mail@regio-pressevertrieb.de](mailto:mail@regio-pressevertrieb.de)  
[regio-pressevertrieb.de](http://regio-pressevertrieb.de)

SERVICE Fon 02241 260-112  
[service@rautenberg.media](mailto:service@rautenberg.media)

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212  
[redaktion@rautenberg.media](mailto:redaktion@rautenberg.media)

INFORMATION  
[info@rautenberg.media](mailto:info@rautenberg.media)

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media  
[facebook.de/rautenbergmedia](http://facebook.de/rautenbergmedia)  
[twitter.de/rautenbergmedia](http://twitter.de/rautenbergmedia)  
[instagram.de/rautenberg\\_media](http://instagram.de/rautenberg_media)  
[vimeo.com/rautenbergmedia](http://vimeo.com/rautenbergmedia)

ZEITUNG

[rundblick-elsdorf.de/e-paper](http://rundblick-elsdorf.de/e-paper)  
[unserort.de/elsdorf](http://unserort.de/elsdorf)

SHOP

[rautenberg.media/anzeigen](http://rautenberg.media/anzeigen)



■ ZEITUNG

■ DRUCK

■ WEB

■ FILM

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN ONLINE BESTELLEN

**www.rautenberg.media/kleinanzeigen**

## Gesuche

### An- und Verkauf

Achtung! Seriöse Dame sucht:

komplette Haushaltsauflösung, Rollatoren, Hörgeräte, Porzellan, Armbanduhren, Orientteppiche, Schmuck, Essbesteck, Zahngold, Militäria 1. + 2. Weltkrieg, Streichinstrumente. Tel. 0177/7381279, Fr. Koppenhagen

### ROLLADENREPARATUR

Kompetent und schnell Erneuerung von alten Rolläden Umrüstung auf Elektro-antrieben von Rolläden, Markisen und Garagenrolltore

[www.rolladen-rhein-erft.de](http://www.rolladen-rhein-erft.de)

Tel:02274/8298888

AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen  
Tel.: 03944-36160 [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

**Familien**

**ANZEIGENSHOP**

FGB 20-13  
43 x 90 mm  
ab 18,00,-

Für alles was wirklich zählt!  
[shop.rautenberg.media](http://shop.rautenberg.media)



**KLEINANZEIGEN**  
PRIVAT & GESCHÄFTLICH

**ONLINE BESTELLEN**

**rautenberg.media/kleinanzeigen**

Ihre private\*

KLEINANZEIGE

bis 100 Zeichen

in dieser Zeitung

ab **6,99** €

\*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

**02241 260-400** Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA

RAUTENBERG MEDIA

## Alarm für die Jugendfeuerwehr

Einsatz für 90 Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Elsdorf aus den acht Einheiten Elsdorf, Berrendorf-Wüllenrath, Giesendorf, Grouven, Heppendorf, Niederembt, Oberembt und Tollhausen: Am 1. Oktober waren im Stadtgebiet viele Einsatzstellen zu bewältigen.

Feuer auf dem Sportplatz in Niederembt.

Ein Traktor in Grouven hatte einen Fahrradfahrer übersehen und verletzt. Werkstattbrand in Elsdorf mit vermissten Personen. In Oberembt lag ein Baum auf der Straße.

Ein Bauernhof brannte in Giesendorf. Und in Berrendorf wurde ein Tier aus einer Notlage befreit. Diese und weitere Einsatzstellen waren natürlich nur simuliert, mit der Hilfe von 70 Betreuern und Helfern, die sich die Szenarien ausgedacht und vorbereitet hatten.

Beim sogenannten Berufsfeuerwehrtag haben die Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren erlebt, wie es im Einsatzdienst sein kann. Sie waren gefordert, die richtigen Maßnahmen zu finden, mit denen die Aufgaben erfolgreich gelöst werden konnten. Das gelang auch immer, manchmal mit ein klein wenig Hilfe.

Und eines war ganz besonders wichtig: Spaß haben und wieder einmal einen tollen gemeinsamen Tag bei der Feuerwehr erleben.

Die Fotos, bereitgestellt von Werbetechnik Schauf, zeigen einige der Einsätze, die man im ganzen Stadtgebiet beobachten konnte.

Vielen Dank an alle Helfer, die den Tag ermöglicht haben. Mitmachen können alle ab 10 Jahren.

Gerne auch ab 18 Jahren in der Einsatzabteilung - denn in Elsdorf gibt es gar keine Berufsfeuerwehr, die Frauen und Männer leisten die Feuerwehrarbeit rein ehrenamtlich.

Kontakt per Email an [gjf-elsdorf@web.de](mailto:gjf-elsdorf@web.de).



Eine vermisste Person (Puppe) wurde aus der brennenden Werkstatt gerettet



Tierrettung mit einer Feuerwehrleiter